

13. N. B. 27.

h. 64, 22.

(X 1876392)

Auf

B. M. II.

II k
1280

Landes- Fürstlichen Gnädigsten

Befehl

K. K. Raths der Stadt Braunschweig
publicirte

Vormündschafts- Ordnung.



Braunschweig/

Gedruckt durch Christoph- Friederich Zilligern/ 1689.



18. 10. 1888
18. 10. 1888

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Admission

Faint text below the main title, possibly a date or location.



Faint text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a signature.





Vormundschafts-Ordnung.

Der Erer Durchläuchtigsten Für-
 sten und Herrn/ Herrn Ru-
 dolff Augusts/ und Herrn
 Anthon Ulrichs/ Gebrüde-
 ren/ Herzogen zu Braun-
 schweig und Lüneburg/ Unserer gnä-
 digsten Fürsten und Herren/ Durchl.
 Durchl. ergangenen gnädigsten Befehl
 zu gehorsamster Folge/ fügen

In Ir Bürgermeister und Rath dieser Stadt
 Braunschweig/ allen und jeden unsern Bür-
 gern und Angehörigen/ vornehmlich denen/ so
 zu Vormundschaftlichen Aemptern gezogen
 werden/ hiermit zu wissen/ und ist vorhin be-
 kannt/ wie viel einer jedweden Stadt/ und Commun daran
 gelegen sey/ daß diejenige unmündige Kinder/ so/ durch zeit-
 lichen Abgang ihrer Eltern/ zu Waisen werden/ und ihnen
 selbst nicht rathen noch vorstehen können/ wol versorget/ und
 mit solchen Vormunden versehen werden/ von denen nicht
 allein ihre Gütere/ und Haabseligkeit getreulich verwaltet/
 A ij und

und bis zu ihrer Erwachsung / nach Möglichkeit / in guten Stande erhalten / sondern auch ihre Personen wol erzogen werden ;

Als aber an solchen nöhtigen Stücken / bis dahero allerhand Mängel und Gebrechen fürgefallen / und dabey wahrgenommen worden / daß die bestellte Vormündere / und Pflegere mehrmaln / nicht so wol aus Bosheit und Fürsatz / als Einfalt und Unwissenheit / ihre Schuldigkeit nicht erfüllet / und derer anbefohlenen Pflege. Kinder Nutzen in allen gehörig beobachtet haben / dem dann fürzukommen / dem Obrigkeitlichen Ampte allerdinges obliegen thut ; So ist diensam und nöhtig geachtet / allen denen / die zu einer Vormundschaft verordnet werden / mit einem deutlichen wolverständlichen Unterricht an die Hand zu gehen / und einfältige Anleitunge zu geben / worzu sie ihr Ampt verbinde / und was sie bey dessen Führung / in einem und anderen zubeobachten haben / damit sie derer anvertraueten Mündlingen Bestes befördern / Schaden und Nachtheil aber / auch eigene daher zuwachsende Gefahr / abwenden und verhüten mögen.

I.

Nachdeme nun / das Vormundliche Ampt / so nützlich und nöhtig ist / daß selbiges einer Person / so nicht erhebliche Entschuldigung / wegen hohen Alters / langwieriger Schwachheit / obhabender andern schweren und vielen Nempter / oder sonsten hat / auch wider ihren Willen aufgeleget werden mag / so soll ein jedweder / deme eine Vormundschaft angetragen wird / hiermit vor allen Dingen treulich ermahnet seyn / sich derselben / ohne hohe / rechts-erhebliche Ursache / nicht zuentziehen / und der Obrigkeit vergebliche Mühe zu machen / sondern Christlich zuerwegen / daß solches / und derer Elterlosen Wäysen sich anzunehmen / ein
sonder.

sonderlicher Liebes-Dienst / und Werck der Barmherzigkeit
 sey / welches der Allerhöchste / denen / so sich darinn getreu und
 willig erweisen / in Gnaden mit reichen Segen zu vergelten
 pflege ; Und derohalben sothanen Ampt / willig zu überneh-
 men / im Weigerungs-Fall aber darzu durch Geld- Straf-
 fe / oder andere Zwangs-Mittel angehalten werden.

2.

Und wie eines jedweden getreuen Vormundes / und
 Pflegers Ampt / vornehmlich auf zwey Hauptstücke ge-
 richtet ist / nemlich auf die Person des Mündlings / und
 auf seine Gütere oder Haabseligkeit : Also gebühret ei-
 nem Vormunde / vor allen Dingen dahin zu sehen / daß seine
 anvertraute Pfleg-Kinder mit nohtdürfftigen Unterhalt an
 Speise und Kleydung versorget / zur Schulen / so viel die
 Erbschafftlichen Mittel erleyden wollen / zum wenigsten so
 lange / daß sie den Catechisimum und Grund des Christlichen
 Glaubens gefasset / auch lesen und schreiben lernen / gehal-
 ten / hernach die Knaben / wann sie zum Studieren nicht ge-
 schickt / oder gnug bemittelt / ein ehrliches Handwerk / wor-
 zu sie Beliebung tragen / zu lernen / zeitig bey einem geschick-
 ten Meister / um die Billigkeit aufgedinget / und / nach aus-
 gestandenen Lehr-Jahren / zur Wanderschaft befördert / die
 Mägdelein aber zu frommen ehrlichen Leuten / um / in der
 Gottesfurcht / zum spinnen / nähen und häußlichen Wesen
 erzogen zu werden / um ein billiges Kostgeld gebracht / oder /
 so balden sie Alters- und Stärcke halber / darzu tüchtig / zu
 ehrlichen Christlichen Leuten in Dienst gethan werden mö-
 gen / häußliches Wesen zu lernen / auch ihre Kost- und Kley-
 dung ehrlich verdienen.

U iij

3. Da

3.

Da aber keine Mittel von denen Eltern hinterlassen worden / die Kinder so weit zu bringen / sollen die bestellte Vormünder bey der Obrigkeit sich anmelden / und suchen / daß denen armen Waisen mit einem Almosen / denen Knaben auch / falls bey ihnen eine sonderbahre Neigung und Geschicklichkeit zum Studiren vermercket würde / auf einbringende Testimonia ihrer Præceptoren, mit einem Stipendio fortgeholfen werden möge.

4.

Ben wählenden Schulgehen / Lehr. oder andern Dienst. Jahren / lieget denen Vormündern ob / sich nach ihrer Pfleg. Kindere Zustand fleissig zu erkundigen / zu dem Ende sie dieselbige unterweilen / und wenigst alle viertel Jahre einmahl / an sich kommen lassen / und von ihnen / wie es um sie stehe / vernehmen; Imgleichen / dann und wann ihre Præceptores und Lehrmeistere / oder Dienst. Herren ansprechen / und wie sich die Pfleg. Kinder verhalten / Nachfrage thun / und da sie etnen oder andern Mangel verspühren / dieselbe zur Besserung beweglich annahnen / oder / da solches nicht verfangen wolte / der Obrigkeit davon zeitige Nachricht geben sollen / um der Untugend mit Nachdruck vorzukommen / und die Jugend von allen Bösen abzuhalten.

5.

Dieweil auch an der Vereheligung und Heyrähten / eines Menschen zeitliche Wohlfart / Gedenen und Verderb mehrentheils hanget / haben die Vormündere sonderlich in diesem Stück / vor ihre Mündlinge / und Pflege. Kinder Bestes / fleissig zu wachen / und zu sorgen / daß sie von allzufrühzeitigen /

zeitigen / und unanständigen Heyrahten abgehalten / und
hingegen wenn sie erwachsen / auch so viel gelernet haben /
daß sie ihr Brodt selbst verdienen / und ein Hauswesen füh-
ren können / an ehrliche Leute zu Ehren gebracht / und mit Zu-
ziehung gelehrter Leute billige Ehestiftungen aufgerichtet /
und was ein Theil von dem andern / auf begebende Todes-
Fälle zugewarten haben solle / richtig pacificiret / und bestä-
tigt ; Ingleichen bey der Hochzeitlichen Ausrichtung nicht
übriger Aufschlag gemacht / noch zu viel an die Kleydung
verwendet / sondern in allen gute Sparsamkeit gebraucht /
und die etwa vorhandene Mittel / den jungen Eheleuten / zu
desto besserer Einrichtung ihres Hauswesens / Nahrung oder
Handwercks / beybehalten werden mögen / und in allen derer
Pflegerlingen / als treue Väter / sich anzunehmen.

6.

Da auch die Pfleg-Kinder in Kranckheit fallen / erfor-
dert die Vormundliche Pflicht / selbige nicht zu verlassen / viel-
mehr dahin zu sehen / daß sie mit nohtdürfftiger Pflege und
Arzneyen versorget werden mögen ; Zu dem Ende sie den
Krancken selbst besuchen / oder doch ihre Frauen / oder Gesinde /
(wann es nicht ansteckende giftige Kranckheiten seyn) da-
hin schicken / und nach ihnen sehen / und fragen lassen / nach
befinden ihrer Schwachheit auch / einen Medicum zu ihnen
senden / und es an nöhtigen Arzneyen-Mitteln / so viel das
Vermögen ertragen mag / nicht mangeln lassen ; Insonder-
heit / wann es sich zum sterben anlässet / darauf bedacht
seyn sollen / daß denen Krancken Kindern fleißig vorgebetet /
auch / wann sie verstorben / ein ehrliches Begräbniß / ihrem
Stand und Haabseligkeit nach / jedoch ohne allen Überfluß /
bestellet werde ; In Fällen aber / da ansteckende Seuchen re-
gieren / und sie die Pupillen nicht selbst / oder durch die Ihrige
besuchen

Besuchen können/ sollen sie zu deren Wartung gewisse Perso-
nen bestellen/ und dahin sorgen/ daß es den Patienten an
nöhtiger Cur und Pflege nicht ermangeln möge.

7.

Hierzu gehöret auch vornehmlich die Beobachtung des
Christenthums/ um des willen ein jeder Vormund schuldig
ist/ dafür zu sorgen/ daß sein Pflege-Kind nicht nur Christ-
lich erzogen/ sondern auch/ wann es zu dem Alter und Ver-
stande gelanget/ den Grund der Christlichen Lehr gefasset zu-
haben/ und des Heil. Nachtmals würdig zugenissen/ auf
vorgehende Erforschung des Predigers/ zur Beichte und dem
Tische des H. Ern gebracht/ auch zu dem Ende mit nohtdürff-
tiger Kleidung versehen werde.

8.

Was aber die Güter und Vermögen derer Pfleglingen/
oder Unmündigen anlanget/ lieget einem jeden Vormunde
und Pfleger ob/ vor allen Dingen darnach zu sehen/ damit derer
Unmündigen Güter oder Haabseligkeit/ was ihnen/ so wol an-
liegenden Gründen/ Häusern/ Aeckern/ Gärten/ Scharren/
Lehen. Einkünfften/ Erbenzinsen/ als beweglichen Gütern/
Item Baarschafften/ ausstehenden Schulden/ zukommet/
nicht weniger die vorhandene passiv-Schulden/ vermittels
Obrigkeitlicher Verordnung/ so balden möglich/ in beyseyn
ihrer/ derer Vormünder/ beschrieben/ auch die Güter der
Billigkeit nach mit Zuziehung verständiger Leute/ taxiret/
und also in ein ordentliches Inventarium gebracht: Zugleich
auch/ fals derer Kinder mehr seyn/ oder auch eine Mutter
noch vorhanden/ durch die zur Inventation verordnete Perso-
nen/ eine richtige billige Theilung abgeredet/ und der Erb-
theilungs-recess dem Inventario angehänget werde.
Wann aber die Güter schon vorher inventiret/ und beschrie-
ben/

ben / soll der neubestellte Vormund / auff's wenigste die Gü-
ter nachsehen / und mit dem Inventario gegen einander hal-
ten / damit er wisse / was von Gütern noch vorhanden sey /
oder nicht.

9.

Wann die Inventation und Theilung geschehen / soll
ein Vormund mit seinen Collegien, auch des Pfleg. Kindes
nächsten Anverwandten / wol überlegen / wie die Verwal-
tung derer Güter zum besten einzurichten / und also zu füh-
ren / damit sie nicht verringert / sondern so viel möglich / ver-
bessert werden mögen.

IO.

Da liegende Gründe vorhanden / und so beschaffen /
daß sie gute Zinse tragen / und ohne Schaden des Pupillen
erhalten werden können / auch keine dreyngende Schulden-
Last vorhanden / soll ein Vormund dieselbe nicht veräußern /
sondern bis zu des Pfleg. Kindes mündigen Alter / beyzube-
halten trachten / solchen Falls auch Sorge tragen / daß das
Haus / Aecker oder Gärten / an gute Leute / um ein billiges
Geld / vermietet werde / und inzwischen in guten baulichen
Wesen bleibe ; Da aber die Erbschaftliche Schulden ande-
rer Gestalt nicht abzuführen / oder auch das Haus / oder an-
dere liegende Gründe / so viel Nutzen oder Zinse nicht trü-
gen / daß / nach Abzug derer Unpflicht und Bau. Kosten /
der Mündling sein Capital verzinset bekäme / oder wenigst
der liegende Grund sich frey halten könnte / so hat ein Vor-
mund / sonderlich / wann das Pfleg. Kind noch gar jung ist /
und das Geld beständiger und besser zubenußen / sich zu be-
mühen / damit derselbe / so bald es geschehen mag / mit O-
brigkeitlicher Genehmigung / (warum ein Vormund bey
zeiten sonderlich hat supplicando anzuhalten / und darinn

B

der

der Erbschaft Gelegenheit / sammt den vornehmsten Ursachen der Alienation, anzuführen / auch das Inventarium beyzulegen) zu Gelde gemachet und verkauffet / das dafür erlangende Geld aber alsofort zu des Pupillen Besten wieder angewendet / und sicher beleyet werde.

II.

Gleichermassen müssen die in des Pfliegling's Güter vorhandene Sachen / an Victualien, Rauchwerck / und andern Dingen / die dem Verderb unterworffen / wie auch das hölzerne Haubgeräthe / so nicht dauern kan / unverzüglich versilbert und loßgeschlagen / Gold / Silber / Perlen / Ringe / und dergleichen aber / nicht weniger Bette und Leinengeräthe / auch Kupffer / Zinn / und Messing / wann die Noht / oder auch der Pupillen Nutz und Bestes deren Verkaufung nicht erfordert / bis zu derer mündliche Erwachung / aufgehoben werden ; Wegen derer in der Erbschaft vorhandenen Bibliotheken und Bücher / haben insonderheit Vormünder dafür zu sorgen / daß / wann ein oder ander Sohn vorhanden / von dem Hoffnunge zum Studiren gefasset werden kan / dieselbe unverkaufft beybehalten / in dessen Entstehung aber / durch öffentliche Auction, oder sonst insgesamt verkauffet werden mögen / nicht aber einzeln die besten Bücher daraus zu verlassen.

12.

Die in der Erbschaft / oder des Pupillen Gütern / befindliche ausstehende Schulden sollen von denen bestelleten Vormündern mit allem Fleisse zu rechter Zeit eingetrieben / und in Richtigkeit gebracht : Zu dem Ende gebührend in Güte gemahnet / wann aber solches nicht zulangem wil / die Obrigkeitliche Hülffe zur Hand genommen / und angeruffen werden ;



werden ; Dero Behuff dann/ und wann entweder wegen Schuld/ oder ander Ursachen halber/ gewöhnliche Klage fürgenommen werden muß/ solches einem getreuen/ geschickten und fleissigen Advocato, und Procuratori aufgetragen/ und dabey gute Obacht von dem Vormunde mit gehalten werden muß/ damit bey der Sache nichts versäümet werde ; Im Gegentheil/ wann gegen dem Pupill, von einem andern Klage angestellet würde/ muß ein Vormund sich wol fürsehen/ und bey verständigen Leuten/ vor allen Dingen/ sich Rahts erholen/ ob seines Mündlings. Sache gut sey/ oder nicht ? Und/ solchen letzteren Falls/ ihm lassen angelegen seyn/ den Proceß durch erträgliche Handlung/ und Vergleich/ mit zuthunder Obrigkeit/ auch wol/ nach befinden der Sachen Wichtigkeit/ derer Anverwandten/ vorzukommen/ sonsten aber/ und wann die Sache des Mündlings auf guten Grunde stehet/ zu deren Vertheidigung Sorgfalt anwenden/ derer Unkosten aber dabey/ so viel möglich/ spahren und schonen ; In böse ungerechte oder übelgegründete Streitigkeiten/ soll sich kein Vormund einlassen/ sondern wissen/ daß er/ wann er überwunden wird/ alle Unkosten von den Seinigen zu erstatten/ Rechtswegen schuldig sey.

13.

Die Baarschafften/ so in der Erbschafft verhanden/ oder/ durch Verkaufung einiger Erb-Güter/ oder Eintreibung derer Schulden/ aufkommen/ soll ein Vormund alsofort dem Vormundschafts Ampte anmelden/ und/ ob eine sichere Gelegenheit das Capital unter zu bringen vorgeschlagen werden könnte/ vernehmen/ im geringsten aber ohn angemeldet nichts bey sich behalten/ vielweniger in seinen eigenen Nutzen wenden/ massen er/ solchen Falls/ nicht allein zu Bezahlung der Zinsen verbunden seyn/ sondern auch dar-

B ij

über

über ernstlich angesehen werden soll: so bald ihn auch darzu eine sichere Gelegenheit/ entweder von dem Vormundschafts- Ampte an Hand gegeben/ oder er dieselbe vor sich finden würde/ soll er die Baarschaft ohngesäumt Zinsbahr aus- thun/ auf daß von denen tragenden Zinsen der Pupill erhal- ten oder andere Nothwendigkeit/ ohne Verminderung des Capitals/ beschaffet werden könne. Nachdem aber ein Vormund allen Schaden/ so ein Pupill, durch seine Unvor- sichtigkeit/ dießfals erleidet/ über sich zu nehmen schuldig ist/ als hat er bey Anwendung derer Pupillarischen Baarschaft- ten/ sich wol fürzusehen/ damit sie entweder an Erkauffung solches Nutzbringenden Gutes/ davon das Capital/ deductis deducendis, verzinset werden könne/ oder zu einem gewissen redlichen Fruchtragenden Gewerbe/ angeleget/ oder an sichere Leute/ auf genugsames Unterpfand/ von Gold/ Silber/ oder andere Geldes. würdige Materie/ oder auch eines liegenden Gutes/ als Zehenden/ Garten/ oder Ackerlandes/ auf ge- wöhnliche Zinse/ beleget werden mögen; Welchen Fals je- doch ebener massen gute Vorsichtigkeit zugebrauchen/ damit das einsetzende/ oder verschriebene Unterpfand/ nicht allein den Wehrt des darauf leihenden Geldes in etwas übertrefse/ sondern auch des debitoris eigen/ und vorher mit keinem Un- terpfands. Recht beschweret sey; deshalben sich ein Vormund beydem Gerichte/ worunter das Gut gelegen/ und sonst/ vor- her muß fleißig erkundigen/ und ihm/ zu seiner Verwahrung/ einen Schein ertheilen lassen/ Wie auch/ wann das Unter- pfand ein recht Erbenzins. Gut wäre/ die Verpfändung auch mit des Erbenzins. Herren Consens Gerichtlich gesche- he/ und eine wol. eingerichtete Obligation, zu Versicherung des Pupillen, gestellet werde/ womit die Schuld zuerweisen/ damit hierinn allenthalben recht verfahren/ und denen Unmündigen nichts zu Schaden geschehe/ hergegen auch denen Vormündern nicht unnöthige Gefahr aufgebürdet werde/

werde/ dieselbe jedesmahl die vorhabende Ausleihung bey dem
 Vormundschafts- Ampte zeitig anmelden/ und sich dessen
 Einrahthes/ mit getreuer Meldung aller Umstände/ erhohlen/
 solchen Fals auch/ ob schon es hernach mißriechte/ und das
 Geld nicht vollkömlich wieder zu erlangen wäre/ von aller Ver-
 antwortung frey und loß seyn; sonst aber/ und wann das
 Ausleihen vor sich allein/ ohne des Vormundschafts- Ampts
 gut- befinden geschehen/ die Vormünder alle etwa eräugen-
 den Schaden über sich nehmen und gelten; Wie dann auch/
 im übrigen/ keinen Vormund zugelassen seyn soll/ mit seinem
 Pupillen in einigen Contract, ohn special decret der Obrigkeit/
 zu treten/ oder worüber mit demselben zu pacisciren oder zu-
 handeln.

14.

Ein Vormund soll von seiner Verwaltung richtige
 Rechnung alle Jahr schliessen und ablegen/ und zu dem Ende
 alles/ was von seines Pfleg- Kindes Gütern einkommt/ auch
 was er wieder ausgiebet/ fleißig in ein sonderlich darzu ge-
 machtes Büchlein/ von Tagen zu Tagen/ mit eigentlicher
 Bermeldung der Zeit/ und anderer Umstände/ anschreiben/
 damit er/ bey Endigung eines jedwedem Jahrs/ eine Rechnung
 daraus verfassen und ablegen könne; Solche Vormund-
 schaffts- Rechnung solle also eingerichtet seyn/ daß zuerst die
 Einnahme/ mit Benennung Tages und Monats/ auch wo-
 vor das Geld gekommen/ von welchem Schuldener/ oder was
 dafür verkauffet worden/ gesetzt/ und endlichen die Summa
 davon gemeldet/ hernach die Ausgabe fein ordentlich/ nach
 der Zeit/ gleichfals/ mit Ausdruckung derer Umstände/ wenn/
 und wofür etwas gezahlet sey/ gesetzt/ auch alle Posten/ die
 über 1. M. Gül. seyn/ mit Quitungen oder schriftlichen Schei-
 nen/ (die bey jeden Posten mit Num. 1. 2. 3. 2c. zu zeichnen)
 belegt/ am Ende auch die Summa der Ausgabe gesetzt/ und

B ij

der

der Schluß gemacht werden / ob die Einnahme oder Ausgabe höher sey ; wobey dann am Ende einer jeden Rechnung anzuhängen und zu specificiren / was von der Pupillen Gütern ohn verkaufft oder sonsten ohn veräußert annoch in substantia würrcklich vorhanden. Weil aber nicht alle / so zu Vormunden bestellet / dergleichen Rechnungen einzurichten / gnugsame Erfahrung haben möchten / so soll einer von den Schreib-Meistern bey hiesiger Stadt dahin vermocht werden / nicht allein denen Vormunden / bey denen es von nöhten / die Rechnung förmlich einzurichten zu helfen / sondern auch den Schluß und den calculum zu rectificiren / wofür demselben jedesmahl ein billiges honorarium, nach Ermässigung der Vormunds - Herren / gereicht werden mag ; Wann solche Rechnung gefertiget / solle sie zweymahl leserlich geschrieben / und also den Vormunds - Herrn / (unerfordert) bey Straffe jedes Jahres drey bis 21. Mar. Gulden / übergeben / und un deren Einnehmung angehalten / darauf von Posten zu Posten / fleissig durchgesehen und examiniret, auch der Vormund / wann die Rechnung richtig befunden wird / mit Unterschreibung des einen Exemplars, quitieret / und solches ihme zurücke gegeben / das andere aber / bey denen Vormundschafft - Herren auf dem Neuenstadt Rathhause verwahrlich beygelegt / und auf solche Weise / von Jahren zu Jahren / bis zu des Pflieg - Kindes Mündigkeit / verfahren werden.

IS.

Wann derer Vormünder mehr als einer / zu eines Pupillen Person bestellet seyn / und von der Obrigkeit nicht verordnet ist / welcher unter ihnen die Rechnung führen soll / so mögen sich zwar die Vormünder darüber unter einander vergleichen / dieweil aber die Gefahr sie alle trifft / und / wann der eine nicht wohl bey des Unmündigen Pflieg - Kindes

Kindes Person/ oder Gütern handelt/ die andere Mit- Vormündere eben wol dafür haften müssen/ haben sie sich darinn wol fürzusehen/ daß sie des Kindes Güter einem solchen in die Hände geben/ der redlich/ und wol besessen ist; auch auf dessen Thun und Lassen fleißige Aufsicht zu tragen/ damit dem Pfleg- Kinde von dem Rechnung- führenden wolfürge- standen/ und nichts versäumet/ auch alle Jahr richtige Rechnung abgelegt/ und/ was von Gütern noch verhanden/ nachgesehen werde; Inmassen/ wann die andern Vormündere ein Widriges spüren solten/ sie solches den Vormunds- Herren/ oder der Obrigkeit/ ohne einzigen Verzug anzumelden/ bey Vermeidung ihrer eigenen Gefahr/ schuldig seyn.

16.

Wann die Pfleg- Kinder erwachsen/ und zu ihren mündigen Jahren kommen/ daß sie geschickt seyn/ ihnen/ und ihren Gütern selbst vorzustehen/ sollen die Vormündere/ ohne einigen Verzug/ ihre Rechnung/ so weit dieselbe noch nicht abgelegt/ verfertigen/ und denen Vormunds- Herren übergeben/ auch/ wann selbige untadelich befunden wird/ alles/ was an Gelde/ Mobilien/ Büchern/ Brieffschafften/ und sonst dem gewesenen Pupillo zuständig/ bey ihnen verhanden/ getreulich/ ohne alle Vorenthaltung/ folgen lassen/ und ausantworten; Hernach/ mit dem gewesenen Mündling/ sich zu Rathhause anmelden/ und/ vermittelst Vorbringung der von denen Vormunds- Herren erlangten Quitung/ sich von dem ganzen Rachte quitieren/ und loßzehlen lassen.

17.

Nachdem dann ein Vormund/ der seinem Pfleg- Kinde/ Inhalts vorgesehter Instruction, wol vorstehet/ und dessen Person und Güter treulich versorget/ vor solche/ um frembder
Kinder

Kinder willen / übernehmende Mühe / Arbeit und Versäum-
 niß seiner eigenen Nahrung und Geschäfte / sonderlichen
 Dancks würdig / und nicht allein Zeit-währender Vor-
 mundschafft / an Vater statt / von den Mündlingen zu ehren
 ist / sondern auch hernach die genossene Wolthat nicht zu ver-
 gessen / so wird ein jeder hiermit erinnert / seinen gewese-
 nen Vormunden / bey ablegender Rechnung / und sonst ge-
 bührlich / und mit aller Bescheidenheit zubegegnen / und sie
 mit unbegründeten / liederlichen Streitigkeiten / voraus / mit
 geringer Ursach willen (wie öftters geschiehet) nicht zube-
 schweren ; massen solches auch nicht nachgegeben / vielmehr
 dagegen Obrigkeitlicher Ernst erwiesen / und denen Vormün-
 dern / die keines Verbrechens schuldig befunden werden / ge-
 höriger Schutz geleistet / auch zu ungesäumter Wiedererlan-
 gung dessen / so sie etwa vor ihren Mündling verschossen oder
 ausgeleget zu haben / in der Rechnung erweislich befunden
 würde / unverzüglich geholffen werden soll.

Uhrkundlich ist diese von denen Vormündern auf ihre
 Pflicht auf Eynde zu beobachtende Verordnung / unter Unserm
 Stadt Signet publiciret. Braunschweig / den 2. Aug. 1689.

L. S.

Eyd



Eyd

Derer Vormünder und Pflegere / so Un-
mündigen / oder minderjährigen Kindern / oder auch
andern Personen / vorgesezet werden.

Shr sollet geloben einen leiblichen
Eyd zu GOTT / und auf sein heil-
liges Evangelium / daß ihr in al-
lem und jeden / so euren Pfleg-
befohlenen betrifft / was gut / und nützlich
ist / thun und befördern / was unnütz und
schädlich ist / unterlassen / vermeiden / und / so
viel an euch ist / verhüten : Derer Personen /
und Güter zu ihrem Nutzen / mit guten
Glauben / und Trauen / in- und ausserhalb
Gerichts / vertreten / in acht nehmen / und
verwalten : Ihre Haab und Güter / lie-
gend /

gend / und fahrende / Schulden / und gegen
 Schulden / auch alle ihnen zustehende Sprü-
 che / und Forderungen / mit bestem Fleisse
 erkündigen / und das alles eigentlich / und
 unterschiedlich / nebst Beyfügung des Wehr-
 tes / ohne einzige Zeit-Verlierung / durch
 Hülffe der Obrigkeit / beschreiben / und in
 ein ordentliches Inventarium bringen las-
 sen / oder / da es hiebevör schon geschehen /
 was davon / Zeit eurer Antretung / noch
 vorhanden sey / fleißig nachsehen und auf-
 zeichnen : Von eurer Vormundschaft / und
 Verwaltung alle Jahr richtige Rechnung
 an die verordnete Vormundschafts- Her-
 ren / ohne Säumniß / oder Anmahnung /
 übergeben / und einbringen : Auch / nach
 geendigter Vormundschaft / oder Pflege /
 alles und jedes / so euren Pfleglingen zu-
 ständig / und zu euren Händen kommen /
 vollkörnlich ihnen ausliefern / und sonst
 alles dasjenige thun wollet / was einem
 getreu

getreuen Vormunde und Pfleger / Inhalts
 der publicirten Ordnung / zustehet / und ge-
 bühret : alles bey Verpfändung eurer Haa-
 be / und Gütere / so wahr euch **GOTT**
 helffe / und sein heiliges Wort.



AK 1980

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of a letter or document.



NONA

M.C.



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

